



## SATZUNG

### **der Gemeinde Harrislee über die Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Gewerbegebiet am Pattburger Bogen", 7. Änderung (Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek)**

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 09.12.2010 folgende Satzung für die Gemeinde Harrislee erlassen:

#### **§ 1**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 11.12.2008 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 7. Änderung (Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek), gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für das in Abs. 1 beschriebene Gebiet hat die Gemeindevertretung am 11.12.2008 eine befristete Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Sie tritt gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 am 17.12.2010 außer Kraft.
3. Für den künftigen Geltungsbereich des in Abs. 1 beschriebenen B-Planes wird gem. § 14 BauGB eine **Veränderungssperre** angeordnet.

#### **§ 2**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

...

#### **§ 4**

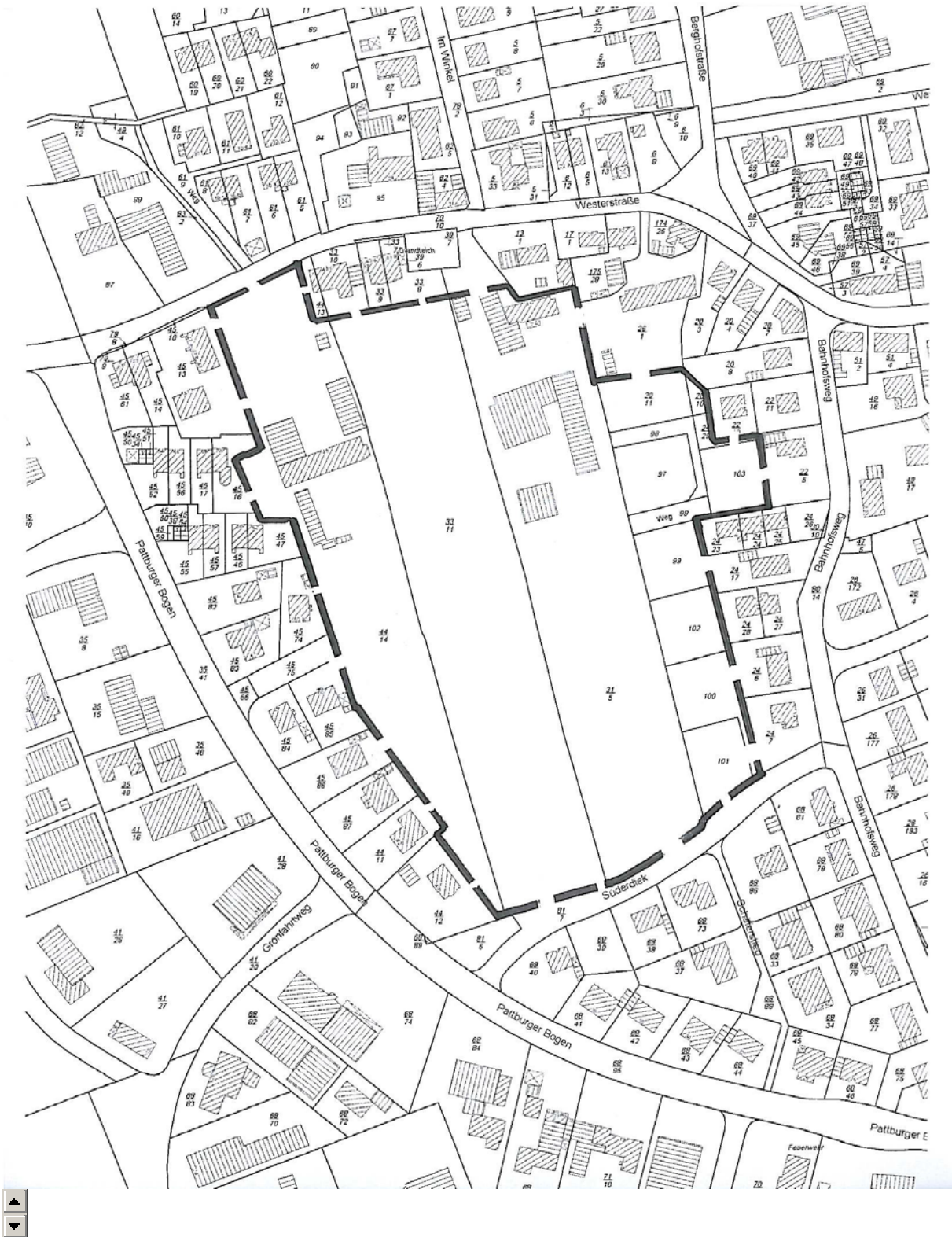
Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 17.12.2011 (§ 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BauGB).

Harrislee, den 10.12.2010

Dr. Buschmann  
Bürgermeister

# Lageplan

## Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet am Pattburger Bogen“, 7. Änderung (Teilgebiet nördlich der Straße Süderdiek)



Gemeinde Harrislee  
Der Bürgermeister  
- Bauamt-

## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 22 "Ortskern Süderstraße/Musbeker Weg" 11. vereinfachte Änderung (nördlich und südlich Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße)**

#### **hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes**

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 07.10.2010 die 11. vereinfachte Änderung (nördlich und südlich Geheimrat-Dr.-Schaedel-Straße) des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortskern Süderstraße/Musbeker Weg" der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.12.2010 in Kraft.

IV. Einsichtnahme ( § 10 Abs. 3 BauGB )

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Gemeindebauamt, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

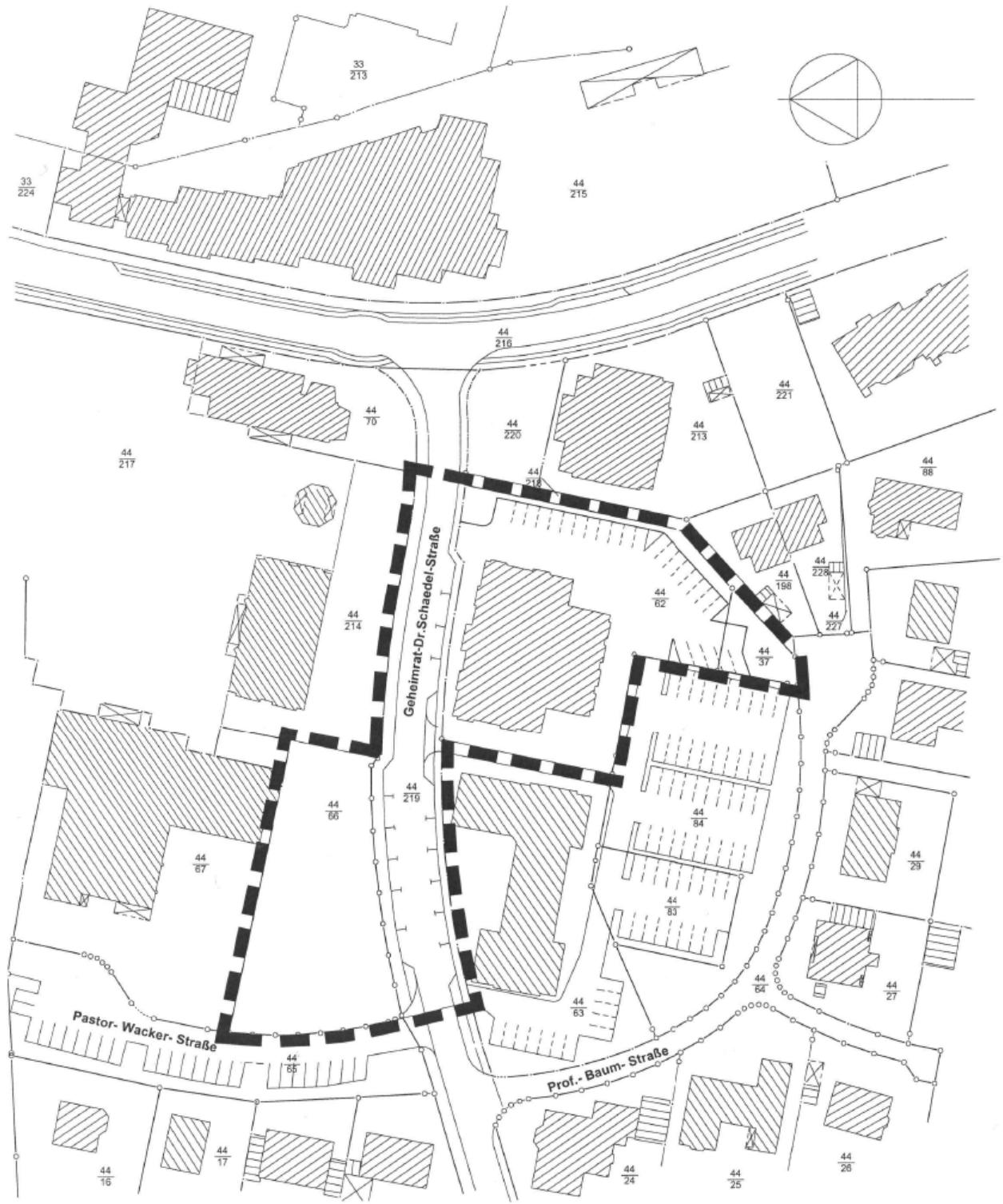
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

24955 Harrislee, 10. Dezember 2010

( L.S. )

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

Gemeinde Harrislee  
Bebauungsplan Nr. 22 < Ortskern Süderstraße / Musbeker Weg >  
11. vereinfachte Änderung



Gemeinde : Harrislee  
Gemarkung : Harrislee  
Flur : 5

Übersichtsplan  
M. 1:1000

## **Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper im Umkreis von weichgedeckten (i. d. R. reetgedeckten) Gebäuden**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert am 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 269), zuletzt geändert am 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 176), wird das

### **Verbot**

angeordnet,

**am 31. Dezember und 1. Januar**

**in der Nähe von weichgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (für den Privatgebrauch handelsübliche Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuer-töpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen.**

Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein Abstand von **200 m** und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **80 m** zu weichgedeckten Gebäuden einzuhalten.

Da Reetdachhäuser aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, ist dieses Abbrennverbot zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren angezeigt.

Im Rahmen des gemäß § 73 LVwG (Landesverwaltungsgesetz) pflichtgemäß auszuübenden Ermessens gebührt dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Brandgefahren der Vorrang gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, dem Vergnügen des Abbrennens von Feuerwerksraketen und -körpern innerhalb dieses Bereichs nachzugehen.

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

### **Lage der reetgedeckten Häuser      Schutzbereiche**

- |   |  |
|---|--|
| 1. Alt Frösleer Weg 18 a                            | <u>ABC-Weg</u><br><u>Alt Frösleer Weg</u> : vom Fußweg zum Moränenweg (Spielplatz Musbek) östlich des Grundstücks Hohe Mark 16 bis Kreuzungsbereich Holmberg<br><u>Hohe Mark</u> :<br>ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade<br><u>Musbeker Weg</u> : ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade<br><u>Ostlandring</u> :<br>Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade   |
| 2. Westerstraße 31, 33, 35, 39 und Berghofstraße 17 | <u>Bahnhofsweg</u> : von Haus Nr. 1 bis Kreuzungsbereich Jahresring<br><u>Berghofstraße</u> : von Kreuzungsbereich Westerstraße bis zur Ortstafel nördlich der Einmündung Petersilienweg<br><u>Im Winkel</u><br><u>Jahresring</u> : von Haus Nr. 14 bis 24 gerade<br><u>Pattburger Bogen</u> : ab Haus Nr. 56 gerade<br><u>Westerstraße</u> : ab Haus Nr. 9 ungerade und Haus Nr. 10 gerade bis Kreuzungsbereich Pattburger Bogen<br><u>Westertoft</u> |
| 3. Niehuuser Straße 21                              | <u>Niehuuser Straße</u> : ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg<br><u>Sachsenheimweg</u> : bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße   |



4. Ortsteil Niehuus: Am See  
Am See, Johannisberg 2 Berghofstraße: ab Haus Nr. 22 gerade  
und Schloßberg 2 Johannisberg: ab Haus Nr. 2  
Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade  
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am  
Friedhof  
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34  
gerade
5. Ortsteil Wassersleben: Dammweg  
Dammweg 12 und Waldweg  
Wassersleben 28 Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade  
(Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat die Einlegung eines Widerspruchs sowie die eventuelle Klage keine aufschiebende Wirkung.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht im vorliegenden Fall darin, dass ein Abwarten bis zu einer abschließenden Entscheidung im Rechtswege unvereinbar wäre mit der Notwendigkeit, Brandgefahren für weichgedeckte Gebäude auf ein Minimum zu reduzieren. Der besonderen Brandgefahr für weichgedeckte Häuser kann nur dann begegnet werden, wenn Verstöße hiergegen von Anfang an wirksam verhindert werden. Würde die Durchsetzung bis zum Abschluss des Rechtsweges aufgeschoben, stellten die Gebäude mit weichgedeckten Dächern in der Silvesternacht eine erheblich höhere Brandgefahr dar. Dadurch würden das Leben und die Gesundheit der Bewohner und anderer in der Nähe befindlicher Personen gefährdet.

Demgegenüber ist nicht ersichtlich, dass sich beim Wegfall der aufschiebenden Wirkung ins Gewicht fallende Nachteile für diejenigen Personen ergeben, die ihre Feuerwerksraketen und -körper in den Bereich außerhalb eines Radius von 200 m bzw. 80 m um weichgedeckte (reetgedeckte) Häusern verlagern müssen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein eventueller Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei dem Herrn Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, eingelegt wird.

#### **Hinweise:**

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein eventueller Widerspruch bzw. eine eventuelle Klage gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Sie haben aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, zu beantragen.

In Niehuus besteht das Abbrennverbot für Leitstab-Raketen wegen der zerstreuten Lage der reetgedeckten Häuser fast im gesamten Ortsteil.

Aus diesem Grunde ist es gestattet, Feuerwerksraketen am 31. Dezember und 1. Januar auf dem Vorplatz des gemeindeeigenen Grundstücks Schloßberg 36 abzubrennen.

Gemäß §§ 46 Abs. 1 Nr. 9, 1. SprengV, 41 Abs. 1 Nr. 16, 41 Abs. 2 Sprengstoffgesetz kann ein Verstoß mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Harrislee, den 13. Dezember 2010

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**III. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Harrislee**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 159) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 310) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalenabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2010 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

**1. Folgender § 1 Abs. 2 wird eingefügt:**

„(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:

Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.“

**2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- „(1) a) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund     | 48,00 €  |
| für den zweiten Hund    | 78,00 €  |
| für jeden weiteren Hund | 102,00 € |
- b) Die Hundesteuer für gefährliche Hunde wird wie folgt gestaffelt:
- |   |           |
|---|-----------|
| ab 01.01.2011: für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 | 240,00 €  |
| ab 01.01.2012: für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 1 Abs. 2 | 480,00 €“ |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Harrislee, 15. Dezember 2010

(L. S.)

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

## **XXI. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) und des § 15 der Abwassersatzung vom 21. Januar 1983 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Dezember 2010 folgende XXI. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| "(5)Die Benutzungsgebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt         | 2,78 €/m <sup>3</sup> .  |
| (6) Die Benutzungsgebühr A für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,41 €/m <sup>3</sup> ." |

##### **§ 10 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- |  |         |
|--|---------|
| "(4)Die Benutzungsgebühr B beträgt   |         |
| für die ersten angefangenen 80 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte<br>Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1    | 26,40 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m <sup>2</sup> überbaute und befestigte<br>Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 | 6,60 €" |

#### **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Harrislee, 15. Dezember 2010

(L. S.)

Dr. Wolfgang Buschmann  
Bürgermeister

**HAUSHALTSSATZUNG**  
der Gemeinde Harrislee  
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 9. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	15.990.600 €
in der Ausgabe auf	16.037.300 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.882.400 €
in der Ausgabe auf	4.882.400 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.200.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	65,45

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	290 %
2. Gewerbesteuer		350 %

Harrislee, den 10. Dezember 2010

(L. S.)

- Dr. Wolfgang Buschmann -  
Bürgermeister